

(7) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig werden, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 9

(1) Die Auflösung des Vereins oder Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung oder Satzungsänderung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, die Gemeinde Langenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung für die Grundschule Langenburg zu verwenden hat.

§ 10

Gerichtsstand für Streitigkeiten ist Langenburg.

§ 11

Diese Vereinsatzung ist am 09.04. 2003 aufgestellt und von der Gründungsversammlung beschlossen worden. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(gez.) Bernd Kneucker
1. Vorsitzender

(gez.) Stefan Müller
Kassierer

(gez.) Stefan Sauße
Schriftführer

8 weitere Mitglieder:

(gez.) Christoph Ensslin, Hartmut Gellert, Karin Graeber, Hildegard Hölzle, Heidrun Reinhardt, Heide Ruopp, Svetlana Striffler, Monika Wengert

Satzung Förderverein der Grundschule Langenburg

§ 1

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Langenburg“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.

(2) Sitz des Vereins ist Langenburg.

§ 2

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Grundschule. Der Verein ist um ein breit gefächertes, zukunftsweisendes Bildungsangebot bemüht, unterstützt diesbezüglich Vorhaben und sorgt für deren Realisierung

- durch Zuschüsse zu schulischen Veranstaltungen,
- durch Zuschüsse bei der Umgestaltung von Schulhaus und Schulhof zu einem angenehmen Lebensraum,
- durch Zuschüsse an benachteiligte Schülergruppen. Dabei hat er darauf zu achten, dass der Schulträger durch Fördermaßnahmen dieses Vereins nicht aus seinen ihm der Schule obliegenden Verpflichtungen entlassen wird.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §§ 51ff.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

§ 4

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1. August bis 31 Juli).

§ 5

(1) Zur Erreichung seiner Ziele stehen dem Verein die Jahresbeiträge, Geld und Sachspenden der Mitglieder und sonstige Förderer, sowie Erträge aus dem Vereinsvermögen zur Verfügung.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung legt die Beitragssätze fest. Die Höhe des Beitrages kann für natürliche und juristische Personen unterschiedlich sein.

§ 6

(1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.

(2) Mitglieder des Vereins können werden: Natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres oder durch den Tod der natürlichen Person. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres zugestellt werden.

(4) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

(5) Wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(6) Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

(7) Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb von zwei Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassierer
- d) 1. Beisitzer
- e) Schriftführer

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden vertreten. Sie haben jeweils Alleinvertretungsrecht.

(3) Je ein Vertreter des Elternbeirats und der Schule sollen im Vorstand vertreten sein.

(4) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Jahr bezugnehmend auf das Geschäftsjahr scheidet ein Teil der Mitglieder des Vorstandes aus, erstmals die unter b), d) und e) aufgeführten, die somit bei der ersten Wahl nur für ein Jahr gewählt werden.

Wiederwahl ist möglich. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.

(5) Der Vorstand beschließt nach Rücksprache mit der Schulleitung über die Verwendung der finanziellen Mittel.

(6) Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der ordentlichen Mitgliederversammlungen. Der 2. Vorstand ist sein Stellvertreter im Fall der Verhinderung.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, möglichst im 1. Quartal des Geschäftsjahres. Sie wird vom 1. und 2. Vorsitzenden nach gegenseitiger Absprache schriftlich und unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung

- wählt den Vorstand
- nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes
- beruft zwei Rechnungsprüfer auf zwei Geschäftsjahre
- beschließt über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in derselben Form jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine solche muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe eines Grundes dies schriftlich beantragt.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Es wird in der Regel offen abgestimmt. Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn mindestens eines der erschienenen Mitglieder dies erwünscht.

(6) Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt, außer alle anwesenden Mitglieder sind mit einer offenen Wahl einverstanden. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Stimmenthaltungen gelten dann als Ablehnung.